

Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer vom 20.10.2014

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 11/14 vom 26.11.2014

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

- 1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- 2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- 3) Das Halten gefährlicher Hunde unterliegt einer besonderen Besteuerung. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht, entsprechend den Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (ThürTierGefG). Gefährliche Hunde sind insbesondere Bullterrier, Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier und Staffordshire-Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner dieser Rassen angehört und keine Kreuzung aus diesen vorliegt. Gefährliche Hunde sind außerdem alle Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

§ 2 Steuerfreiheit

- 1) Steuerfrei ist das Halten von

- a) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 - b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 - c) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 - d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 - e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen o. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 - f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 - g) Hunden in Tierhandlungen,
 - h) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - i) Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden.
- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 3

Steuerermäßigungen und Züchtersteuern

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich/überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen haben und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird.

- 2) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des in § 4 Abs. 1 genannten Satzes ermäßigt für Zuchthunde von Hundezüchtern, vorausgesetzt, dass
 - a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen geführt werden.

Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben. Die Hundesteuer (Zwingersteuer) wird für den Zwinger höchstens in Höhe der Steuer erhoben, die nach § 4 für einen ersten oder zweiten Hund zu zahlen wäre.

- 3) Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist, dass der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist. Eine Steuervergünstigung wird auf Antrag und ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Schluss eines Kalenderjahres gewährt und ist vor Beginn jeden Kalenderjahres neu zu beantragen. Es kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder amtsärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

Über die gewährte Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter der Stadtverwaltung innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen gem. § 4 Abs. 1 zu bemessen.

- 4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 werden keine Steuerermäßigungen gewährt.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr für den ersten Hund 50,00 Euro, für den zweiten Hund 80,00 Euro und für jeden weiteren Hund 100,00 Euro.

- 2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 3 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 3) Für das Halten gefährlicher Hunde gem. § 1 Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Abs. 1 für den ersten Hund 280,00 Euro und für jeden weiteren Hund 320,00 Euro.

§ 5

Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 6

Entstehen der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres am Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- 2) Die Steuer ermäßigt sich bei Anschaffung des Hundes im Laufe des Jahres um $\frac{1}{4}$ des Jahressteuerbetrages für jedes bereits vor dem Tag der Anschaffung des Hundes vollendete Quartal eines Jahres.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner wird ein Steuerbescheid erteilt.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 8

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- 2) Tritt kein anderer Hund an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, so ermäßigt sich die Steuer um $\frac{1}{4}$ des Jahressteuerbetrages für jedes noch nicht begonnene Quartal eines Jahres. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Anzeige des Hundehalters über die Tötung oder die Verendung des Hundes bei der Stadt Sonneberg.
- 3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9

Anzeigepflichten

- 1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Rasse unverzüglich bei der Stadt Sonneberg anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- 2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 5) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Sonneberg abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Sonneberg weggezogen ist.

§ 10

Steueraufsicht

- 1) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei

Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen.

- 2) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- 3) Hunde, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in städtischen Anlagen und Waldungen ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadtverwaltung Sonneberg eingefangen werden. Über die Hunde kann nach freiem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verfügt werden. Die Kosten für das Einfangen der Hunde und die Zuführung an das Tierheim trägt der Steuerpflichtige.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer leichtfertig gegen
 1. § 9 Abs. 1
 2. § 9 Abs. 2der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen
 1. § 10 Abs. 1
 2. § 10 Abs. 2der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 ist die Stadt Sonneberg (§ 19 ThürKAG).

§ 12
Billigkeitserlass

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung der Steuer als unbillige Härte erscheint, die Hundesteuer teilweise oder ganz erlassen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg, Ausgabe 12/03 vom 17.12.2003), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer vom 06.05.2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg, Ausgabe 05/10 vom 27.05.2010) und die Satzung der Gemeinde Oberland am Rennsteig über die Erhebung von Hundesteuern vom 27.10.1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Oberland am Rennsteig, Ausgabe 19/97 vom 07.11.1997), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung vom 12.12.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Oberland am Rennsteig, Ausgabe 01/02 vom 11.01.2002) treten am 31.12.2014 außer Kraft.

Sonneberg, 20.10.2014

Stadt Sonneberg

Sibylle Abel
Bürgermeisterin